

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 43
Hochschulmedizin, Hochschulrecht, Hochschulgesetzgebung
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

– Landesverband Sachsen-Anhalt –

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 26.02.2019)

Der Deutsche Hochschulverband ist die Berufsvertretung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland. Dem DHV gehören bundesweit über 31.000 Mitglieder an. Der Landesverband Sachsen-Anhalt nimmt im Folgenden Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-E LSA). Die Stellungnahme umfasst drei Teile; nach einer Zusammenfassung (A.) werden Regelungen des Entwurfs im Einzelnen bewertet (B.) und sodann weiterer Reformbedarf aus Sicht des DHV aufgezeigt (C.).

A. Zusammenfassung

Der DHV sieht mehr zu begrüßende als zu kritisierende Neuregelungen im Entwurf. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Neuerungen und Verschlinkungen der hochschulischen Verfahren sind grundsätzlich ein wichtiger und notwendiger Schritt im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe. Die Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen gehört ebenso dazu wie die Möglichkeit, dem wissenschaftlichen Nachwuchs durch Vereinfachungen im Berufungsverfahren bessere Perspektiven zu bieten. Begrüßenswert sind darüber hinaus die Möglichkeit eines Ausschreibungsverzichts bei höherwertigem externem Ruf sowie die grundsätzliche Implementierung einer gesetzlichen Grundlage für die Tenure Track-Professur, wobei die Regelung nach Auffassung des DHV im Detail noch deutliche Mängel enthält.

Der DHV unterstützt nachhaltig das Bekenntnis des Gesetzgebers zum Diplom und begrüßt dessen gesetzliche Wiedereinführung. Ebenso zufriedenstellend ist die gesetzliche Ermächtigung der Hochschulen zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt durch die Prüflinge. Der Gesetzgeber setzt mit dieser Regelung eine seit langem gestellte Forderung des DHV um.

Zu kritisieren ist demgegenüber nach Ansicht des DHV die immer wieder zu Tage tretende Überregulierung des Hochschulwesens durch den Gesetzgeber. Der DHV ist der Auffassung, dass eine stärkere gesetzgeberische Zurückhaltung dem Sinn und Zweck des Entwurfes, die Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken, dienlich wäre.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die nicht ausreichende Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Ersten

Senates vom 24.06.2014, 1 BvR 3217/07, BVerfGE 136, 338 ff.) zur Hochschulorganisation. Demnach sind wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse grundsätzlich dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung zugewiesen. Je mehr, je grundlegender und je substantieller diese Entscheidungen dem Vertretungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss somit auf wesentliche Entscheidungen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten maßgeblichen Einfluss haben. Zwar hat der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt dem Senat im Gegensatz zur geltenden Fassung des HSG stärkere Mitentscheidungsrechte in den Bereichen Wirtschaftsplanung, Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung eingeräumt. Aber diese Änderungen sind nicht ausreichend, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Vor diesem Hintergrund genügen insbesondere die Regelungen des neugefassten § 67 Abs. 2 HSG-E, der das Letztentscheidungsrecht über die Frage, ob eine Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft, dem Rektor bzw. der Rektorin zuweist, den Vorgaben nicht. In diesem Zusammenhang findet auch das von der o.g. Rechtsprechung vorgesehene Korrektiv, dass allein mit der Mehrheit der Stimmen der Gremiumsmitglieder der Professorinnen und Professoren notfalls ein Leitungsmitglied abgewählt werden kann, im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Der DHV fordert den Gesetzgeber daher auf, die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten und gesetzlich festzuschreiben.

B. Im Einzelnen

1. zu § 5 HSG-E (Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung; Zielvereinbarungen)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Steuerungselemente der Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie die Zielvereinbarungen künftig gemeinsam in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Auch wenn zwischen den Instrumenten ein denklogischer Zusammenhang besteht, appelliert der DHV an den Gesetzgeber, dass die Neu- und Zusammenfassung in § 5 Abs. 1 HSG-E nicht dazu führen darf, dass eines der vornehmlichen Ziele des Gesetzentwurfs, die „Stärkung der Autonomie und Eigenverantwortung sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen“(S. 1 der Begründung), eine leere Worthülse bleibt. Die durch Neufassung der Vorschrift beabsichtigte stärkere Einbindung des Landtages in die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie den Abschluss von Zielvereinbarungen konterkariert dieses Ziel.

Durch die Neufassung von § 5 HSG-E wurde § 57 Abs. 1 HSG Sachsen-Anhalt in seiner bisherigen Form obsolet. Im Gegensatz zu § 57 Abs. 1 S. 2 HSG Sachsen-Anhalt, der hinsichtlich des Zusammenwirkens von Ministerium und Hochschule vorsieht: „Sie bedienen sich hierbei insbesondere Zielvereinbarungen und entsprechender Formen staatlicher Mittelzuweisungen“, ist die Neufassung von § 5 Abs. 3 S. 2 HSG-E sehr offen formuliert. Hier heißt es: „ Sie bedienen sich hierbei in der Regel Zielvereinbarungen“, ohne dass hierbei auf die Ausnahmen, welche die Regelung offenbar auch im Blick hat, verwiesen wird. Hier sollte noch einmal nachgebessert werden.

2. zu § 7a HSG-E (Akkreditierung)

Der DHV hat sich bereits 2010 in seiner Resolution „Zur Neuordnung der Akkreditierung“ für eine grundlegende Reform des mangelhaften Akkreditierungssystems ausgesprochen (siehe Anlage 1). Auch der vorliegende Gesetzentwurf kann vor diesem Hintergrund nicht überzeugen. § 7a HSG-E enthält weiterhin die Maßgabe, dass die Hochschulen jeden Studiengang sowie

seine Änderungen akkreditieren lassen müssen. Der Gesetzgeber erweckt den Eindruck, dass die Universitäten nicht in der Lage seien, studierbare Studiengänge zu entwickeln und deren Qualität zu sichern. Vor dem Hintergrund des durch den Gesetzentwurf angestrebten Autonomiezuwachses der Hochschulen ist das Verhalten des Gesetzgebers widersprüchlich.

3. zu § 9 HSG-E (Lehrangebote, Regelstudienzeiten)

Der DHV begrüßt ausdrücklich das Bekenntnis des Gesetzgebers zum Diplom. Bereits die Praxis hat gezeigt, dass der Diplomabschluss nicht überholt oder gar durch die Einführung von Bachelor und Master ersetzt wurde. An einigen Hochschulen des Landes wurden auch weiterhin Diplomgrade vergeben. Der DHV hält es daher für vollkommen richtig, die Möglichkeit der Verleihung von Diplomgraden wieder auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Allerdings muss der Gesetzgeber auch Konsequenz walten lassen und die Diplomstudiengänge im Rahmen der Zulassung nach § 27 HSG-E erwähnen.

4. zu § 18a HSG-E (Kooperative Promotionsverfahren)

Der DHV hält die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, den Fachhochschulen kein eigenes Promotionsrecht einzuräumen, für richtig und konsequent. Ein eigenständiges Promotionsrecht wäre bereits vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgaben in Forschung und Lehre nicht vertretbar und damit ein Schritt in die falsche Richtung. Die seitens des Gesetzgebers geplanten kooperativen Promotionsverfahren unter der Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht sind geeignet, exzellente Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zur Promotion zu führen, ohne die unterschiedlichen Hochschultypen in Frage zu stellen. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit der Kooptation von

Professorinnen und Professoren einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften an einen Fachbereich der Universität vor. Mit Blick auf die gleichberechtigte Teilnahme an Promotionsverfahren weist der DHV darauf hin, dass es im Rahmen der Kooptation nicht allein auf das Vorliegen der Mindest-Prüferqualifikation (Promotion des Prüfers/der Prüferin) ankommen darf. Hinzutreten muss ein einschlägiges Forschungsprofil, vor dessen Hintergrund die Mitwirkung am universitären Promotionsverfahren zu rechtfertigen ist.

Der DHV hält die weitere Entscheidung des Gesetzgebers, die Einrichtung eines kooperativen Promotionskollegs zur Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen in das Ermessen der Landesuniversitäten zu stellen, für richtig. Die Anforderung des Gesetzgebers, dass Professorinnen und Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften über eine besondere Qualifikation verfügen müssen, um die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu übernehmen, hält der DHV grundsätzlich für begrüßenswert. Allerdings bleibt nach der Gesetzesformulierung unklar, worin diese „besondere Qualifikation“ bestehen soll.

5. zu § 12 (Prüfungen) und § 30 (Exmatrikulation)

Der DHV hat sich in den letzten Jahren wiederholt für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Prüflinge dahingehend ausgesprochen, dass sie die Prüfungsleistung eigenständig und ohne fremde Hilfe erbracht haben. Durch die gesetzliche Ermächtigung besteht nun auch die Möglichkeit, strafrechtliche Konsequenzen zu ziehen, wenn die Versicherung wahrheitswidrig abgegeben wird.

Als konsequent wird vom DHV in diesem Zusammenhang die neugeschaffene Möglichkeit einer Exmatrikulation der Studierenden bei schwerwiegendem

Täuschungsversuch gesehen. Diese Möglichkeit sollte bei einer vollendeten Täuschung erst recht bestehen. Wünschenswert wäre gewesen, wenn der Gesetzgeber hier zwischen einem schwerwiegenden Täuschungsversuch und einer vollendeten Täuschung, die ihrerseits nicht schwerwiegend sein muss, unterschieden hätte. Darüber hinaus ist nicht ohne weiteres zu beantworten, wann ein Täuschungsversuch schwerwiegend ist und somit unter § 30 Abs. 3 S. 3 HSG-E zu subsumieren ist.

6. zu § 35 HSG-E (Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen)

Der DHV begrüßt die nunmehr offener gefasste Formulierung in Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b., dass im Rahmen von Berufungen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften grundsätzlich eine berufliche Praxisphase von drei Jahren nachzuweisen ist, die außerhalb der Hochschule absolviert worden sein muss.

Nach dem neugefassten Abs. 4 werden Kindererziehungs- und Pflegezeiten bei den Einstellungsvoraussetzungen berücksichtigt. Der DHV hält diese Regelung im direkten Zusammenhang mit den Einstellungsvoraussetzungen für missverständlich und unvollkommen. Auch wenn das Motiv des Gesetzgebers, Kindererziehungs- und Pflegezeiten angemessen zu berücksichtigen, unterstützenswert ist, bleibt hier völlig unklar, wie genau die Zeiten berücksichtigt werden sollen. Auch die Begründung zu § 35 HSG-E ist in diesem Punkt nicht dienlich. Jedenfalls wäre nach Auffassung des DHV eine Klarstellung nötig gewesen, wonach Kindererziehungs- und Pflegezeiten in Relation zum gegenwärtigen Karrierestand einschließlich der bisher erbrachten wissenschaftlichen resp. künstlerischen Leistungen zu setzen sind. Beim Nachweis der Berufspraxis nach Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b. stellt sich ebenfalls die Frage, wie Berufspraxis und Kindererziehungs- oder Pflegezeiten zu verrechnen sein können. Auch hier wäre eine Klarstellung nötig.

7. zu § 36 HSG-E (Berufungsverfahren)

a) Freigabe der Professur

Bisher prüfte die Hochschulleitung, ob und wie eine Professur freigegeben wurde. Dem Senat oblag die abschließende Entscheidung. Der Entwurf sieht in Abs. 1 S. 1 nunmehr vor, dass die Hochschulleitung nach vorheriger Stellungnahme des Senates entscheidet. Hinzu kommt, dass die Entscheidung nun dem Ministerium anzuzeigen ist (S. 2), welches nur dann die Freigabe für die Stelle erteilt, wenn diese im Rahmen der Zielvereinbarungen liegt oder mit der staatlichen Hochschulplanung übereinstimmt (S. 3).

Der DHV kritisiert, dass der Senat künftig lediglich im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt sein soll. Durch die geplante Freigabe einer Professur durch das Ministerium wird die Entscheidung über den Umgang mit freigewordenen Stellen aus den Hochschulen heraus verlagert und stimmt im Übrigen nicht mit der Ankündigung des Ministeriums überein, die Mitentscheidungsrechte des Senates in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zu stärken (S. 2 der Einleitung zur Begründung). Der DHV warnt vor einem solchen unmittelbaren ministerialen Durchgriff auf die Struktur der Hochschulen. Das Bekenntnis zur hochschulischen Autonomie wird dadurch ins Gegenteil verkehrt. Bereits in seiner Stellungnahme zur Hochschulstrukturplanung im Jahr 2015 hatte der DHV davor gewarnt, durch solche Top-Down-Entscheidungen die zuletzt positive Entwicklung des Hochschulsystems in Sachsen-Anhalt abzuschwächen und zu konterkarieren.

Abs. 1 S. 4 enthält einen redaktionellen Fehler, richtigerweise muss es heißen:
„...in der Berufsordnung nach Absatz 11.“

b) Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen

Positiv zu bewerten ist aus Sicht des DHV die beabsichtigte uneingeschränkte Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen. Wenn die Hochschulautonomie richtigerweise Zielvorgabe ist, dann ist dieser überfällige Schritt, den andere Bundesländer bereits vor Jahren gemacht haben, zwingend. Berufungsverfahren können zudem deutlich schneller als bisher durchgeführt werden.

c) Ausschreibungsverzicht

Der DHV begrüßt die Neuregelungen des Ausschreibungsverzichts in Abs. 2. Insbesondere die Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts zur Abwehr eines höherwertigen Rufs ist dienlich, wissenschaftlich exzellenten Professorinnen und Professoren eine angemessene Perspektive zum Verbleib in Sachsen-Anhalt zu bieten. Auch die Klarstellung, dass die gesetzlich formulierte höherwertige Professur nicht ausschließlich mit einer höheren Besoldungsgruppe einhergeht, sondern auch durch eine wesentlich bessere Ausstattung an Personal oder Sachmitteln begründet werden kann, ist praxisgerecht. Positiv ist auch der Zusatz, dass die Regelung grundsätzlich auch auf Juniorprofessuren Anwendung findet.

Wünschenswert wäre es nach Ansicht des DHV gewesen, eine Klarstellung zum weiteren Verfahren aufzunehmen. Allein durch den Ausschreibungsverzicht wird nicht das Berufungsverfahren an sich (Einholung von Gutachten etc.) entfallen oder angemessen vereinfacht. Dabei gibt es durchaus Konstellationen, in denen eine Vereinfachung des weiteren Verfahrens dienlich wäre, z.B. bei der Rufabwehr und Berufung auf eine gleich- oder höherwertige Professur an derselben Hochschule.

d) Tenure Track-Professur

Bislang enthält das HSG Sachsen-Anhalt keine Rechtsgrundlage für die Tenure Track-Professur. Der DHV begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Normierung der Tenure Track-Professur in Abs. 2 S. 4, ohne die eine Förderung nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 91b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016, leerlaufen würde. Der DHV hat Hinweise für Gesetzgeber und Hochschulen in dem als Anlage 2 beigefügten Eckpunktepapier zusammengefasst.

e) Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten

Der DHV begrüßt die Entscheidung, die Gleichstellungsbeauftragte in Berufungskommissionen nach S. 2 Nr. 6 künftig mit einem Stimmrecht auszustatten und betont die Wichtigkeit des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags der Hochschulen aus § 3 Abs. 5 HSG Sachsen-Anhalt. Gleichzeitig weist der DHV darauf hin, dass in Berufungsverfahren die fachwissenschaftliche Beurteilung der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber oberste Priorität haben muss. Diese Beurteilung kann zuverlässig nur durch die der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren erfolgen, welche deshalb stets über die Stimmenmehrheit verfügen müssen. Die Bewertung der Gleichstellungsbeauftragte hingegen kann und darf sich ausschließlich auf Gleichstellungsaspekte beziehen.

8. zu § 38 HSG-E (Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen)

Der DHV hält die Einführung einer Seniorprofessur nach § 38 Abs. 5 HSG-E zur übergangsweisen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre, Forschung,

Weiterbildung und Kunst für praxisrelevant und sinnvoll. Der DHV begrüßt insbesondere die Möglichkeit, die Seniorprofessur zu vergüten.

9. zu § 66 (Grundsätze der Organisation)

Der DHV plädiert dafür, die Leistung der Hochschulverwaltung kontinuierlich zu evaluieren. Was für Studierende und Dozierende selbstverständlich ist, nämlich eine fortlaufende Leistungsbewertung, sollte auch für die Hochschulverwaltung gelten. Dieser Ansatz sollte unter Wahrung der Hochschulautonomie verbreitert werden. Der DHV unterbreitet folgenden Gesetzesvorschlag: *„Die Leistungen der Hochschulverwaltung werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin beschließt das Rektorat über Verfahren und Grundsätze der Leistungsbewertung. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.“*

10. zu § 67 HSG-E (Senat)

Der DHV hält die gesetzgeberischen Änderungen im Rahmen der Hochschulorganisation für nicht ausreichend. Dem Entwurf ist zwar zuzugeben, dass nunmehr Mitwirkungsrechte des Senates hinsichtlich der Entscheidungen in den Bereichen der Hochschulentwicklungsplanung und des Beschlusses über den Wirtschaftsplan eingeräumt werden. Allerdings sind die Regelungen des § 67 HSG-E in ihrer Gesamtschau nicht ausreichend und halten den bundesverfassungsgerichtlichen sowie obergerichtlichen Anforderungen an eine rechtmäßige Hochschulorganisation nicht Stand.

§ 67 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 13 HSG-E sollten zusammengeführt werden; die Zuständigkeit des Senates für den Entwurf der Zielvereinbarungen ist doppelt aufgeführt. Hier sollte der Gesetzgeber bereits eine redaktionelle Änderung vornehmen. Im Weiteren sprechen Nr. 2 und Nr. 13 ausschließlich von „Hochschulentwicklungsplanung“. Sowohl die Begründung zu § 67 HSG-E als

auch § 67 Abs. 4 S. 2 HSG-E sprechen jedoch auch von der „Hochschulstrukturplanung“. Hier sollte der Gesetzgeber in § 67 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 den eigenen Vorgaben und Absichten entsprechen und formulieren: „...Die Entscheidung über den Hochschulstruktur- und entwicklungsplan und den Entwurf der Zielvereinbarungen.“

Nach dem neugefassten § 67 Abs. 1 Nr. 2 HSG-E sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, die Mehrheit haben. Dies sieht auch der Gesetzgeber, da er in seiner Begründung zu § 67 (S. 25 der Begründung) auf die verfassungsrechtlich erforderliche Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten hinweist. Die absolute Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird jedoch mit dem Gesetzesentwurf überhaupt nicht erreicht. Neben dem Rektor bzw. der Rektorin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragten mit Stimmrecht (§ 72 Abs. 3 S. 1 HSG-E) sollen nach dem Willen des Gesetzgebers bei wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten die Gruppen nach § 60 Nr. 1 – 4 im Verhältnis 10:3:3:3 ausgestaltet sein. Da der Rektor/die Rektorin nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gezählt werden dürfen und die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt, ergibt sich folgendes Verhältnis: 1 (Rektor/Rektorin):10 (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer):3 (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden):3 (Gruppe der Studierenden):3 (Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):1 (Gleichstellungsbeauftragte). Die (ursprünglich auch vom Gesetzgeber beabsichtigte) Stimmenmehrheit ist somit nicht gewährleistet und der Gesetzgeber wird dringend aufgefordert, nachzubessern.

Die Vorschrift wirft nach Auffassung des DHV auch evidente praktische Probleme auf. Bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen, in übrigen Angelegenheiten aber mit der Besetzung 3:3:3:3. Dies betrifft insbesondere auch den Punkt der Bewertung der Lehre. Diese soll mit der soeben genannten paritätischen Besetzung diskutiert werden, die Angelegenheit Lehre selbst (ohne die Bewertung derselben) jedoch mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Mit schweren Mängeln behaftet ist nach Ansicht des DHV auch die Regelung in § 67 Abs. 2 HSG-E. Diese sieht vor, dass für den Fall, dass im Senat keine Einigung darüber erzielt wird, ob eine Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft, eine der genannten Mitgliedergruppen die Aussetzung der Beschlussfassung verlangen kann. In der Folge soll ein Schlichtungsversuch unternommen werden. Sofern dieser scheitert, entscheidet nach dem Willen des Gesetzgebers der Rektor bzw. die Rektorin über die Zuordnung der Angelegenheit. Eine solche Regelung läuft der verfassungsrechtlichen Vorgabe zuwider, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten (wozu auch die Entscheidung darüber gehört, ob etwas wissenschaftsrelevant ist) über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Zudem organisiert diese Regelung Streit, sie schlichtet ihn nicht.

C. Reformbedarf aus Sicht des DHV / Vorschläge

1. zu § 36 Abs. 12 HSG-E (hier: Erstattungspflicht bei vorzeitigem Ausscheiden)

Der DHV regt an, die in § 36 Abs. 12 S. 3, 4 HSG-E geregelte Erstattungspflicht ersatzlos zu streichen. Eine Regelung, wonach die zugesagten Mittel im Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen

Ausscheidens aus der Hochschule qua Vereinbarung zu erstatten sind, ist nicht praktikabel und nach Ansicht des DHV rechtswidrig. Der DHV erkennt an, dass ein vorzeitiges Ausscheiden von Professoren und Professorinnen für die Hochschulen besonders ärgerlich ist und kann den Wunsch nachvollziehen, prohibitiv mit einer Erstattungspflicht drohen zu können. Von der Erstattungspflicht sollte jedoch aus mehreren Gründen abgesehen werden. Zum einen sind auch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Zeit von der Regelung erfasst. Gerade diesem Personenkreis muss jedoch die unbeschränkte Wechseloption auf eine unbefristete Professur an einer anderen Hochschule erhalten bleiben. Die Vorschrift des § 36 Abs. 12 S. 3, 4 HSG-E ist geeignet, einen Wechsel für diesen Personenkreis aus finanziellen Motiven zu erschweren, wenn nicht gar zu verhindern. Zum anderen werden im Rahmen der Ausstattung oftmals hohe Summen veranschlagt (z.B. für Geräte oder technische Ausstattung), deren Ersatz durch Professoren und Professorinnen unmöglich ist.

2. zu § 36 HSG-E (Verbot „grauer Vorverhandlungen“ bei Berufungsverfahren)

Im Rahmen eines fairen und gleichfalls transparenten Berufungsverfahrens sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass an den Hochschulstandorten in Sachsen-Anhalt keine sog. „grauen Vorverhandlungen“ geführt werden. Hierbei führen die Hochschulen Vorgespräche zu Gehalts- oder Ausstattungsangelegenheiten mit dem oder den Listenplatzierten bereits vor offizieller Ruferteilung und ziehen so die eigentlichen Berufungsverhandlungen zur Ermittlung der Gewinnbarkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor. Dies dient weder der Glaubwürdigkeit des eigentlichen Berufungsverfahrens noch einem respektvollen und gleichberechtigten Umgang der verhandelnden Parteien. Nach Auffassung des DHV ist einer solchen Vorgehensweise seitens des Gesetzgebers unbedingt entgegenzutreten. Der DHV schlägt vor, in § 36 Abs. 3 HSG-E einen Satz 3 einzufügen mit folgendem Wortlaut: „Vor der Erteilung eines

Rufes dürfen keine Verhandlungen über die Besoldung und die Ausstattung der Professur geführt werden.“

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Tammer
DHV-Landesverbandsvorsitzende Sachsen-Anhalt

Dr. iur. Sandra Möhlmann
DHV-Landesgeschäftsführerin Sachsen-Anhalt

25.03.2019